



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Original

Organisations- reglement 2014

Inhaltsverzeichnis

Organisation	
Die Gemeindeorgane	5
Organe	5
Die Stimmberechtigten	5
Grundsatz	5
Zuständigkeit; Wahlen	5
Zuständigkeit; Sachgeschäfte	5/6
Wiederkehrende Ausgaben	6
Nachkredite zu neuen Ausgaben	6
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	6
Nachkredite; Sorgfaltspflicht	6
Der Gemeinderat	
Grundsatz	6
Mitgliederzahl	6
Gemeindepräsident / Gemeindevizepräsident	6
Zuständigkeiten, Grundsatz	6/7
Zuständigkeiten; Wahlen	7
Vertretung in Gemeindeverbänden	7
Verwaltungsorganisation	7
Delegation von Entscheidbefugnissen	7
Unterschriftsberechtigung	7
Das Rechnungsprüfungsorgan	7
Grundsatz	8
Die Kommissionen	8
Ständige Kommissionen	8
Nichtständige Kommissionen	8
Nichtständige Kommissionen; Delegation	8
Das Gemeindepersonal	8
Grundsatz	8
Anstellungsbehörde	8
Sekretariate; Stellung	8
Politische Rechte	
Stimmrecht	9
Stimmrecht	9
Initiative	9
Grundsatz	9
Anmeldung und Prüfung	9
Gültigkeit	9
Behandlung durch die Stimmberechtigten	9
Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
Grundsatz	10
Referendumsfrist	10
Bekanntmachung	10
Behandlungsfrist	10
Verfahren an der Gemeindeversammlung	
Allgemeines	10
Zeit der Versammlung	10
Einberufung	10
Traktanden	10
Erheblicherklären von Anträgen	10
Rügepflicht	11
Vorsitz	11
Eröffnung	11
Eintreten	11

Beratung	11
Ordnungsantrag	11
Abstimmungen	11
Allgemeines	11
Abstimmungsverfahren	11/12
Gruppensieger (Cupsystem)	12
Schlussabstimmung	12
Form	12
Stichentscheid	12
Konsultativabstimmung	12
Wahlen	12
Wählbarkeit	12
Unvereinbarkeit	12
Verwandtenausschluss	13
Ausscheidungsregeln	13
Offenlegungspflicht	13
Amtsdauer	13
Rücktritt	13
Ausscheiden	13
Amtszwang	13
Wahlverfahren	13/14
Stille Wahl	14
Wahlvorschläge an der Versammlung	14
Wahlakt	14
Ausfüllen der Wahlzettel	14
Prüfung der Wahlzettel	14
Ungültiger Wahlgang	14
Ungültige Zettel	14
Ungültige Namen	15
Ermittlung	15
Zweiter Wahlgang	15
Minderheitenschutz	15
Los	15
Öffentlichkeit, Information, Protokoll	
Öffentlichkeit	15
Gemeindeversammlung	15
Gemeinderat und Kommissionen	15
Information	16
Information der Bevölkerung	16
Auskünfte	16
Listenauskünfte	16
Grundsatz	16
Protokoll	16
Grundsatz	16
Inhalt	16
Genehmigung Versammlungsprotokoll	17
Genehmigung Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	17
Aufgaben	
Aufgabenwahrnehmung	17
Grundsatz	17
Selbstgewählte Aufgaben; Grundlage	17
Selbstgewählte Aufgaben; Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	17
Überprüfung	17
Aufgabenerfüllung	17
Grundsatz	17
Überprüfung Leistung	17
Träger der Aufgaben	17/18

Übertragung von Aufgaben an Dritte	18
Erfüllung durch Dritte	18
Finanzhaushalt	
Allgemeines	18
Finanzplan	18
Ausgaben	18
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	18
Verantwortlichkeit und Rechtspflege	
Verantwortlichkeit	19
Sorgfalts- und Schweigepflicht	19
Disziplinarische Verantwortlichkeit	19
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	19
Rechtspflege	19
Beschwerde	19
Strafbestimmungen	20
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Anhang	20
Übergangsbestimmungen	20
Sitzzugeständnisse Gemeinderat	20
Geltende Erlasse	20
Inkrafttreten	20
Auflagezeugnis	21
Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung	21
Publikationsvermerk	21
Anhang I: Verwandten- und Lebenspartnerausschluss	22
Anhang II: Organigramm	23
Anhang III: Ständige Kommissionen gemäss Art. 54 OgR	
Allgemeines	24
Konstituierung	24
Finanzielle Befugnisse	24
Untergeordnete Stellen	24
Unterschrift	24
Zuzug von Fachberatern	24
Anlagekommission (ANLAKO)	24
Finanzkommission (FIKO)	25
Schulkommission (Schuko)	25/26
Wahl- und Stimmausschuss	27
Anhang IV: Geltende Erlasse nach Fusion gemäss Art. 101 OgR	28-30

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Innertkirchen (nachfolgend genannt Gemeinde) gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften folgendes

ORGANISATIONSREGLEMENT

1 ORGANISATION

1.1 Die Gemeindeorgane

Artikel 1 – Organe

Die Gemeinde handelt durch ihre Organe. Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan sowie
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Die Stimmberechtigten

Artikel 2 – Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Artikel 3 – Zuständigkeit; Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitsverfahren:

- a) den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) eine externe Revisionsstelle,
- d) die Stimmzähler und allfällige nötige ausserordentliche Versammlungsleiter und Protokollführer für die Gemeindeversammlung

Artikel 4 – Zuständigkeit; Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- a) den Erlass und die Änderung des Organisationsreglements,
- b) die bauliche Grundordnung,
- c) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist,
- d) die Gemeinderechnung,

- e) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- f) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00,
- g) die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- h) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- i) dauernde Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 49 Prozent sowie
- j) die Einleitung und die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Artikel 5 – Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Artikel 6 – Nachkredite zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Artikel 7 – Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 8 – Nachkredite; Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Der Gemeinderat

Artikel 9 – Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Artikel 10 – Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Artikel 11 – Gemeindepräsident / Gemeindevizepräsident

¹ Der Präsident vertritt die Gemeinde nach Aussen und stellt die Information gegen Aussen und Innen sicher.

² Der Vizepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

Artikel 12 – Zuständigkeiten, Grundsatz

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 abschliessend, bis CHF 200'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 13 – Zuständigkeiten; Wahlen

¹ Der Gemeinderat wählt:

- a) den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person,
- b) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,
- c) die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses,
- d) die Mitglieder der Kommissionen sowie
- e) das Gemeindepersonal.

² Die Kommissionsmitglieder werden in erster Linie nach fachlicher und sachlicher Kompetenz gewählt.

Artikel 14 – Vertretung in Gemeindeverbänden

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Delegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Artikel 15 - Verwaltungsorganisation

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung OgV. Er regelt darin insbesondere,

- a) die Organisation des Gemeinderates,
- b) die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ratsmitglieder,
- c) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d) die Bildung und Organisation der Ressorts,
- e) die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- f) die Verwaltungsorganisation,
- g) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr sowie
- h) die Berichterstattung.

² Er erlässt im Weiteren namentlich:

- a) Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung.
- b) Verordnung über die Submission und Beschaffung.

Artikel 16 – Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Artikel 17 – Unterschriftsberechtigung

¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindegeschreibers.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein Gemeinderatsmitglied.

³ Im Übrigen richtet sich die Unterschriftenberechtigung nach der Organisationsverordnung.

1.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 18 - Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich zu Händen der Gemeindeversammlung.

1.5 Die Kommissionen

Artikel 19 – Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang III zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Artikel 20 – Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

⁴ Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

⁵ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

Artikel 21 – Nichtständige Kommissionen; Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Das Gemeindepersonal

Artikel 22 – Grundsatz

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Personalreglement geregelt.

Artikel 23 – Anstellungsbehörde

¹ Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal gemäss Personalreglement an.

² Die Schulkommission ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte. Es gelten die Bestimmungen gemäss kantonaler Lehreranstellungsgesetzgebung.

Artikel 23 – Sekretariate; Stellung

Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2 POLITISCHE RECHTE

2.1 Stimmrecht

Artikel 24 - Stimmrecht

¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde Innertkirchen wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Artikel 25 - Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a) das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Artikel 26 eingereicht ist,
- c) sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- d) sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e) das Begehren nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f) sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie).

Artikel 26 – Anmeldung und Prüfung

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Artikel 27 - Gültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 25 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Artikel 28 – Behandlung durch die Stimmberechtigten

¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert acht Monaten seit der Einreichung.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt der Gemeinderat einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Artikel 29 – Grundsatz

Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 100'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 12 betreffen, das Referendum ergreifen.

Artikel 30 – Referendumsfrist

Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Artikel 31 – Bekanntmachung

¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 29 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss,
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c) die Referendumsfrist,
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- e) die Einreichungsstelle sowie
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Artikel 32 – Behandlungsfrist

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

3 VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

3.1 Allgemeines

Artikel 33 – Zeit der Versammlung

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschliessen und
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlagen der obligatorischen Gemeindesteuern sowie der Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 34 – Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Artikel 35 - Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Artikel 36 – Erheblicherklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Artikel 37 - Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Artikel 38 – Vorsitz

¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Artikel 39 – Eröffnung

Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 40 – Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Artikel 41 – Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Artikel 42 – Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Artikel 43 – Allgemeines

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Artikel 44 – Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt die Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge in Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 45) ermitteln.

Artikel 45 – Gruppensieger (Cupsystem)

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindegemeinschafter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

Artikel 46 – Schlussabstimmung

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Artikel 47 – Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 48 – Stichentscheid

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Artikel 50 – Konsultativabstimmung

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43ff).

3.3 Wahlen

Artikel 51 – Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Artikel 52 – Unvereinbarkeit

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm (Anhang II) dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Artikel 53 – Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (Anhang I).

Artikel 54 - Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Artikel 55 - Offenlegungspflicht

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die er in der Ausübung des Amtes beeinflussen kann.

Artikel 56 - Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs gleich.

Artikel 57 – Rücktritt

Der Rücktritt aus einem Gemeindeorgan ist mindestens vier Monate zum Voraus (bis 31. August) anzukündigen. Der Gemeinderat kann ihn auf kürzere Frist gestatten, wenn daraus der Gemeinde kein Nachteil erwächst.

Artikel 58 – Ausscheiden

Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Mitglieds eines Organs während der Amtsdauer, werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

Artikel 59 - Amtszwang

¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Artikel 59 – Wahlverfahren

Für das Aufstellen und Einreichen von Wahlvorschlägen für den Gemeindepräsidenten und die Mitglieder des Gemeinderates gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Gemeinderat hat die Anordnung von Wahlen mindestens 60 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger mitzuteilen.
2. Behördenmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist und die nicht den Rücktritt erklärt haben, gelten als vorgeschlagen.
3. Die schriftliche Anmeldung von Wahlkandidaten hat durch Gruppen von mindestens 10 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürgern bis spätestens 30 Tage vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei zu erfolgen. Die Prüfung der Wahlvorschläge und Wählbarkeit sowie die Orientierung an die Kandidaten obliegt dem Gemeinderat.

4. Spätestens 7 Tage vor der vorschriftsgemäss publizierten Versammlung hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten alle eingegangenen Wahlvorschläge mit der Botschaft, die allen Haushaltungen zugestellt wird, bekanntzugeben. An der Gemeindeversammlung selber können keine Wahlvorschläge mehr unterbreitet werden.

Artikel 60 – Stille Wahl

Erreicht die Gesamtzahl der gültig Vorgeschlagenen in einer Haupt-, Ersatz- oder Ergänzungswahl gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat nach Bereinigung der Wahlvorschläge die Vorgeschlagenen als gewählt.

Artikel 61 – Wahlvorschläge an der Versammlung

¹ Erreicht die Gesamtzahl der gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, findet für die restlichen Sitze eine direkte Wahl statt, bei der an der Versammlung Wahlvorschläge gemacht werden können.

² Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Versammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

³ Die Versammlungsleitung gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt und lässt sie soweit nötig in geeigneter Weise darstellen.

⁴ Gewählt werden können nur die vom Gemeinderat oder einer stimmberechtigten Person Vorgeschlagenen.

Artikel 62 - Wahlakt

Gehen mehr gültige Wahlvorschläge ein, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung nach dem folgenden Verfahren:

1. Mit Ausnahme der Stimmzähler und allfällige nötige ausserordentliche Versammlungsleiter und Protokollführer für die Versammlung erfolgen alle Wahlen geheim.
2. Der Versammlungsleiter teilt die eingegangenen Wahlvorschläge nochmals mit.
3. Die Stimmzähler verteilen die Wahlzettel.

Artikel 63 – Ausfüllen der Wahlzettel

Auf den Wahlzetteln dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind. Es dürfen zudem ausschliesslich Namen von Vorgeschlagenen aufgeführt werden.

Artikel 64 – Prüfung der Wahlzettel

¹ Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmzählern eingesammelt.

² Die Stimmzähler

- führen ein Wahlprotokoll
- prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit den ausgeteilten Wahlzetteln übereinstimmt,
- scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen aus,
- ermitteln das Wahlergebnis.

Artikel 65 – Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel, die der ausgeteilten übersteigt.

Artikel 66 – Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Artikel 67 – Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Artikel 68 – Ermittlung

¹ Von den Vorgeschlagenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

³ Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Artikel 69 – Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Haben im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht, sind alle für den zweiten Wahlgang zu berücksichtigen.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Artikel 70 – Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Artikel 71 – Los

Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4 ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE

4.1 Öffentlichkeit

Artikel 72 – Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Artikel 73 - Gemeinderat und Kommissionen

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen.

4.2 Information

Artikel 74 – Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Gemeinde informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Artikel 75 – Auskünfte

¹ Jede Person hat das Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Artikel 76 – Listenauskünfte

¹ Der Gemeindeschreiber kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf schriftliche Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über:

- a) den Empfänger und den Zweck,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

⁴ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

Artikel 77 – Grundsatz

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokoll

Artikel 78 – Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Artikel 79 – Inhalt

¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Artikel 80 – Genehmigung Versammlungsprotokoll

¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll spätestens 7 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindegeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Die Auflage des Protokolls ist im amtlichen Anzeiger bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

Artikel 81 – Genehmigung Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

5 AUFGABEN

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Artikel 82 – Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Artikel 83 – Selbstgewählte Aufgaben; Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Artikel 84 – Selbstgewählte Aufgaben; Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Artikel 85 – Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Artikel 86 – Grundsatz

Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Artikel 87 – Überprüfung Leistung

Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Artikel 88 – Träger der Aufgaben

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Artikel 89 – Übertragung von Aufgaben an Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft, oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Artikel 90 – Erfüllung durch Dritte

Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6 FINANZHAUSHALT

6.1 Allgemeines

Artikel 91 – Finanzplan

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten vier bis acht Jahre.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Artikel 92 – Ausgaben

¹ Ausgaben werden als Voranschlags- oder als Verpflichtungskredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Artikel 93 – Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b) Von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- d) Anlagen in Immobilien;
- e) Finanzielle Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts, gemeinnützigen Werken und dergleichen; mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- f) Die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- g) Die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- h) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- i) Der Verzicht auf Einnahmen.

7 VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

7.1 Verantwortlichkeit

Artikel 94 – Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane sowie das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindeorgan oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Artikel 95 – Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsrat ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen in seiner Funktion oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Artikel 96 – Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7.2 Rechtspflege

Artikel 97 – Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleiben die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

Artikel 97 – Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis CHF 5'000.00 wird bestraft,

- wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- oder Wahlausschusses mitzuwirken,
- wer Verfügungen von Gemeindeorganen in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

8 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 98 - Anhang

¹ Die Versammlung erlässt den Anhang I, den Anhang II sowie den Anhang III im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

² Der Anhang IIII kann durch Gemeinderatsbeschluss angepasst werden.

Artikel 99 – Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeindepräsident und die Gemeinderatsmitglieder werden erstmals am 8. November 2013 auf den 1. Januar 2014 nach diesem Reglement gewählt.

² Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindepräsidenten und Gemeinderatsmitglieder Gadmen und Innertkirchen enden am 31. Dezember 2013.

Artikel 100 – Sitzzugeständnisse Gemeinderat

Für die erste Amtsdauer des neuen Gemeinderates (01.01.2014 bis 31.12.2016) ist eine ausgewogene Besetzung der Sitze, wenn möglich, vorzusehen (4 Mitglieder Innertkirchen / 3 Mitglieder Gadmen).

Artikel 101 – Geltende Erlasse

Die Aufhebung und Weitergeltung von Recht der bisherigen Gemeinden Gadmen und Innertkirchen richtet sich nach dem Anhang IV dieses Organisationsreglements.

Artikel 102 – Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates zum Fusionsvertrag und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Organisationsreglements auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 24. November 2011, das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gadmen vom 3. Dezember 2010 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2013.

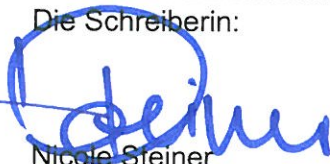
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Walter Brog



Nicole Steiner

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2013.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Die Präsidentin:

Barbara Kehrli

Die Schreiberin:

Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor den Gemeindeversammlungen vom 31. Mai 2013 öffentlich auflag und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

Innertkirchen, 31. Mai 2013

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN / GADMEN

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Steiner

GENEHMIGUNG AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

Die Genehmigung des vorliegenden Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgte am 22. AUG. 2013.

PUBLIKATIONSVERMERK

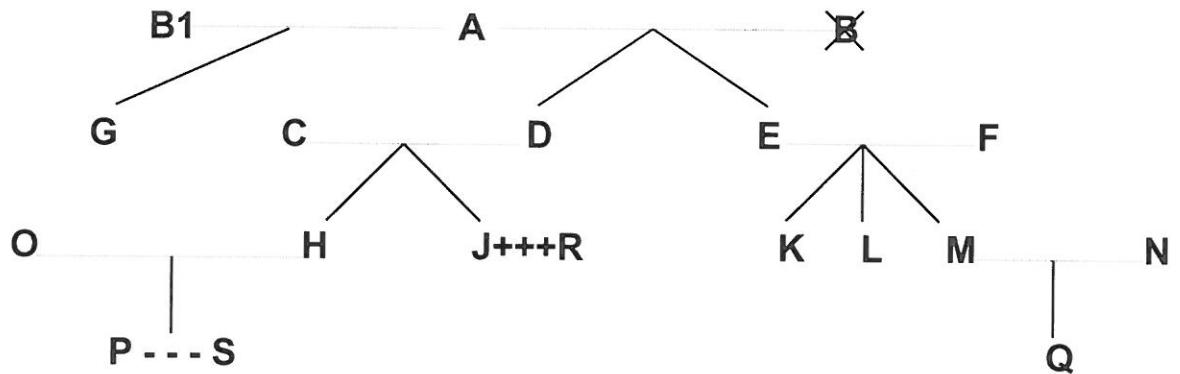
Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 18. OKT. 2013 veröffentlicht worden.

Innertkirchen/Gadmen, 18. OKT. 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Steiner

Anhang I: Verwandten- und Lebenspartnerausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

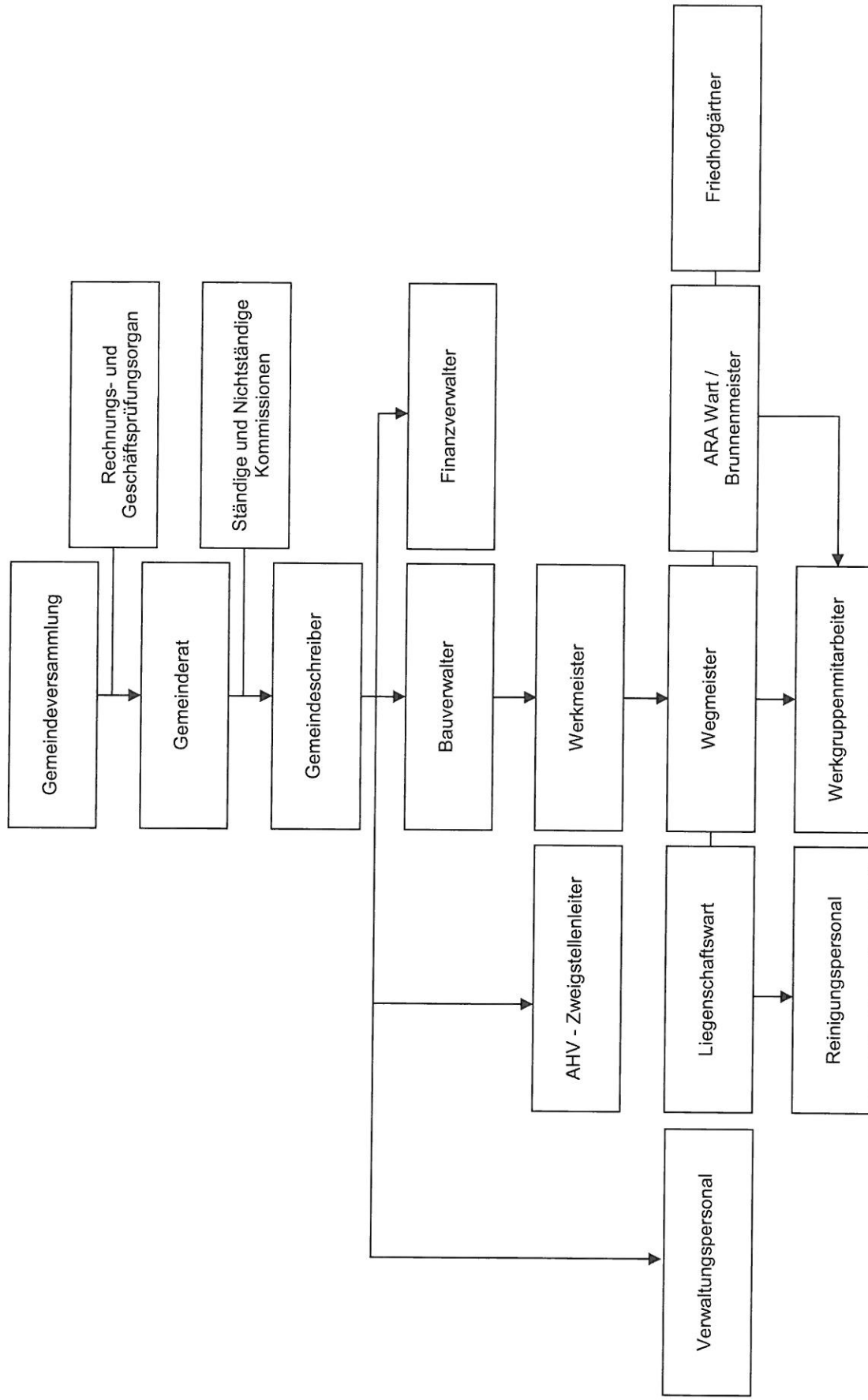
Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang II: Organigramm



Anhang III: Ständige Kommissionen gemäss Art. 54 Organisationsreglement

Allgemeines

Artikel 1 – Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Artikel 2 – Finanzielle Befugnisse

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis zu CHF 20'000.00 pro Einzelfall.

Artikel 3 – Untergeordnete Stellen

Die Aufgaben und Pflichten der untergeordneten Stellen definiert der Gemeinderat.

Artikel 4 – Unterschrift

¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

² Die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 5 – Zuzug von Fachberatern

Durch Mehrheitsbeschluss der Kommission oder auf Anordnung des Vorsitzenden, können Fachberater zur Behandlung besonderer Geschäfte als Referenten oder Auskunftspersonen zugezogen werden.

ANLAGEKOMMISSION (ANLAKO)

Mitgliederzahl	7 bis 9 plus Bauverwalter
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Bauverwalter (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Strategische Planung in den Bereichen - Strassen, Fusswege, Wanderwege - Schneeräumung - Strassenbeleuchtung - Fahrzeugpark - Entsorgung - Wasserversorgung - Abwasserentsorgung - Liegenschaften der Gemeinde - Friedhofwesen
Besonderes	----
Sekretariat	Verwaltung

FINANZKOMMISSION (FIKO)

Mitgliederzahl	5 plus Finanzverwalter
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Finanzverwalter (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Die Finanzkommission berät die Gemeinde, den Gemeinderat und die Kommissionen in finanziellen Angelegenheiten. - Finanzplanung - Investitionsplanung - Voranschlag und Jahresrechnung
Kompetenzen	Weisungsrecht gegenüber Kommissionen i.S. Voranschlag- und Rechnungskontrolle
Sekretariat	Verwaltung

SCHULKOMMISSION (Schuko)

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher Schulleiter (ohne Stimmrecht)
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Schulleitung Lehrkräfte
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens und der Primarschule, der Tagesschulangebote sowie die Aufsicht wahr.- Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm wahr.- Sie hat folgende Befugnisse: Schüler → Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige → temporärer Unterrichtsausschluss, Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Schulentlassung

Pädagogik

- Genehmigung Leitbild und der Hausordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitäts-evaluation und –entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung.
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton.

Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
- Entscheid über Abweichung zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote
- Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten
- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Entscheid über die Organisation der schulzahn-ärztlichen und schulärztlichen Untersuchung

Personal

- Anstellung der Lehrkräfte für Schule und Kindergarten sowie der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal)
- Anstellung der Schulleitung
- Festlegung von Grundsätzen der Pensenzuteilung
- Mitarbeitergespräch Schulleiter

- Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Besonderes

Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.

Sekretariat

Verwaltung

WAHL- UND STIMMAUSSCHUSS

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Stimmregisterführer
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Amtspflicht	Gemäss Gesetz über die politischen Rechte
Aufgaben	Organisation von Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen
Besonderes	Der Stimmregisterführer wird durch den Gemeinderat gewählt.

Anhang IV

Geltende Erlasse nach Fusion gemäss Art. 101 Organisationsreglement

Neue Reglemente per 1. Januar 2014 (Vorlage Genehmigung Gemeindeversammlung vom 8. November 2013):

- Personalreglement der fusionierten Gemeinde Innertkirchen vom 8. November 2013
- Abfallreglement der fusionierten Gemeinde Innertkirchen vom 8. November 2013
- Gebührenreglement zum Abfallreglement der fusionierten Gemeinde Innertkirchen vom 8. November 2013
- Abwasserentsorgungsreglement der fusionierten Gemeinde Innertkirchen vom 8. November 2013
- Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement der fusionierten Gemeinde Innertkirchen vom 8. November 2013
- Wasserversorgungsreglement der fusionierten Gemeinde Innertkirchen vom 8. November 2013
- Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement der fusionierten Gemeinde vom 8. November 2013
- Tourismusförderungsreglement der fusionierten Gemeinde Innertkirchen vom 8. November 2013
- Friedhofreglement der fusionierten Gemeinde Innertkirchen vom 8. November 2013

Falls die oben genannten Reglemente von den Stimmberechtigten nicht angenommen werden, gelten die rechtlichen Grundlagen der bisherigen Gemeinde Innertkirchen weiter.

Übernahme von Reglementen der Gemeinde Innertkirchen:

- Reglement für die Spezialfinanzierung Ausrichtung Beiträge an Privatstrassen der Gemeinde Innertkirchen vom 25. November 2010
- Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinde Innertkirchen vom 25. November 2010
- Reglement Friedhof-Fonds der Gemeinde Innertkirchen vom 16. Dezember 1967
- Campingreglement
- Schutzzonenreglement für die Quelle Rossweid der Gemeinde Innertkirchen vom 8. November 2010
- Schutzzonenreglement / Schutzzonenplan Grundwasserfassung Nessentaley / Hopflauen der Gemeinde Innertkirchen vom 25. Oktober 1989

Aufgrund der **übereinstimmenden Reglemente** der heutigen Gemeinden Gadmen und Innertkirchen werden folgende Reglemente ohne Beschluss der Gemeindeversammlung **auf die neue Gemeinde Innertkirchen übernommen:**

- Gebührenreglement der Gemeinde Innertkirchen vom 23. Mai 2007
- Gebührenreglement der Gemeinde Gadmen vom 1. Juni 2007
- Kurtaxenreglement der Gemeinde Innertkirchen vom 26. Mai 2004
- Kurtaxenreglement der Gemeinde Gadmen vom 3. Dezember 2010

- Reglement über die Liegenschaftssteuer der Gemeinde Innertkirchen vom 29. November 2001
- Reglement über die Liegenschaftssteuer der Gemeinde Gadmen vom 8. Dezember 2001
- Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung der Gemeinde Innertkirchen vom 28. November 2002
- Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung der Gemeinde Gadmen vom 7. Dezember 2002
- Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Entsorgung von Siedlungsabfällen der Gemeinde Innertkirchen vom 24. Mai 2006
- Reglement zur Übertragung aller Aufgaben der Entsorgung von Siedlungsabfällen der Gemeinde Gadmen vom 2. Juni 2006
- Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Wanderwege der Gemeinde Innertkirchen vom 26. November 2009
- Reglement zur Übertragung aller Aufgaben im Bereich Wanderwege der Gemeinde Gadmen vom 4. Dezember 2009
- Reglement zur Aufgabenübertragung der Sekundarstufe 1 und des BMV der Gemeinde Innertkirchen vom 26. November 2009
- Reglement zur Aufgabenübertragung der Sekundarstufe 1 und des BMV der Gemeinde Gadmen vom 4. Dezember 2009
- Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) der Gemeinde Innertkirchen vom 26. Mai 2010
- Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) der Gemeinde Gadmen vom 4. Juni 2010
- Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich Zivilschutz / Reglement über die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Gemeinde Innertkirchen vom 29. November 2001
- Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich Zivilschutz der Gemeinde Gadmen vom 1. Juni 2012

Baureglement

Die heute bestehenden Baureglemente gelten bis zu einer gesamten Ortsplanungsrevision der neuen, fusionierten Gemeinde Innertkirchen weiter. Dies gilt auch für die bestehenden, genehmigten Überbauungsordnungen.

- Baureglement der Gemeinde Innertkirchen vom 26. Mai 1998 und 27. Mai 2003 sowie Zonenplan Baugebiet vom 26. Mai 1998 und 27. Mai 2003 und Zonenplan Alpgebiet vom 26. Mai 1998 und vom 27. Mai 2003
- Baureglement der Gemeinde Gadmen vom 16. März 1985 sowie Teilzonenplan Nr. 1, Ortsteil Gadmen, vom 16. März 1985, Teilzonenplan Nr. 2, Ortsteil Führen, vom 16. März 1985 und Teilzonenplan Nr. 3, Ortsteil Obermad, vom 16. März 1985

Überbauungsordnungen:

- Überbauungsordnung Taubenchropf, Nesselental vom 25. Februar 2000 (Gemeinde Gadmen)
- Überbauungsordnung ZPP Heeji vom 15. Mai 2006 (Gemeinde Innertkirchen)
- Überbauungsordnung c „Wylar“ vom 25. November 2010 (Gemeinde Innertkirchen)
- Überbauungsordnung „Beschneigung Jochpass“ vom 21. Mai 2008 (Gemeinde Innertkirchen)

- Überbauungsplan Nr. 3 mit Detailerschliessung für die Gewerbezone Wychel vom 22. Dezember 1984 und Erweiterung vom 29. November 2001
- Überbauungsplan Nr. 2 mit Detailerschliessung vom 4. April 1978 für das Wohngebiet Eggi, mit Änderungen (Gemeinde Innertkirchen)
- Überbauungsordnung Blänggen vom 30. November 2012 (Gemeinde Innertkirchen)